



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

20-029-2017

Gebührensatzung Straßenreinigung und Winterdienst für die Jahre 2018 / 2019

Erstellungsdatum	06.10.2017
Federführendes Amt	Kämmerei
Auskunft erteilt	Herr Stephan Boer
Sachbearbeitung	Stephan Boer

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2017	Ausschuss für Umwelt und Ordnung	Vorberatung
05.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
19.12.2017	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

§ 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhält folgende Fassung:

(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:

Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind die Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand der Straße verlaufen.

Bei der Feststellung der Grundstückseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				<input checked="" type="checkbox"/> Nein					

Sichtvermerk
Dezernent/in:

Sichtvermerk
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



§ 3 der Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebührensatz für die Fahrbahnreinigung beträgt je Frontmeter nach § 2 jährlich:

- - für Fußgängerzonen 13,42 €
- - für Anliegerstraßen 2,05 €
- - für Straßen des innerörtlichen Verkehrs 1,46 €
- - für Straßen des überörtlichen Verkehrs 0,78 €

(2) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Der Gebührensatz je Frontmeter (nach § 1 Abs. 2) beträgt jährlich:

- - für Fußgängerzonen 5,63 €
- - für Straßen der Einsatzstufe 1 1,87 €
- - für Straßen der Einsatzstufe 2 und 3 0,93 €

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Straßenarten bzw. Einsatzstufen der Winterwartung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

Begründung

Die derzeit gültigen Gebührensätze für die öffentliche Einrichtung "Straßenreinigung und Winterdienst" sind am 27.10.2015 für 2 Jahre kalkuliert worden und am 01.01.2016 in Kraft getreten. Der Gebührenkalkulation wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren - also der Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.12.2017 – zugrunde gelegt, so dass die Gebührensätze ab dem Jahr 2018 neu zu kalkulieren sind. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde erneut ein zweijähriger Kalkulationszeitraum 01.01.2018 – 31.12.2019 zugrunde gelegt.

Zusätzlich zur neu erstellten Gebührenkalkulation 2018/2019 wird die Satzung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und des Vorschlags des Städte- und Gemeindebundes NRW im Straßenreinigungsrecht angepasst.

Im Ergebnis zeigt die Gebührenkalkulation 2018/2019 bei allen Kostenträgern deutlich niedrigere Gebührensätze als bisher.

Im Einzelnen wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation der Fa. Schneider & Zajontz, Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH, verwiesen. Frau Denk von der Firma Schneider & Zajontz wird an der Sitzung teilnehmen und die Gebührenkalkulation erläutern.

Im Wesentlichen begründen sich die fallenden Gebührensätze gegenüber der Vorkalkulation in der verpflichtenden Einrechnung des ermittelten Betriebsergebnisses 2014/2015.

Betriebsergebnisrechnungen 2014/2015

In der Betriebsergebnisrechnung werden den tatsächlich entstandenen Kosten äquivalente Erlöse gegenübergestellt, wobei das Betriebsergebnis den Gebührenbereich nach den Kriterien des Kostendeckungsprinzips als Kostenüberschreitungsverbot und dem Kostendeckungsgebot untersucht. Das Ergebnis weist dann die Kostenüber- oder unterdeckung aus, und ist keinesfalls als Gewinn oder Verlust zu betrachten. Vielmehr schreibt § 6 KAG NW vor, dass Kostenüberdeckungen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Mithin sind spätestens in den Gebührenkalkulationen 2018/2019 die Ausgleichsmaßnahmen für die Jahre 2014/2015 vorzunehmen.

In einem ersten Schritt wurde eine Betriebsergebnisrechnung in Anlehnung an das Gesamtkostenverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren stellt die Gesamtleistung den Gesamtkosten periodisch gegenüber. Für die Jahre 2014/2015 weisen die Ergebnisse insgesamt eine Kostenüberdeckung von 80.945 EUR aus. Die auf die jeweiligen Jahre entfallenden Anteile können der Betriebsergebnisrechnung 2014/2015 entnommen werden.



Die Gebührenstruktur der Straßenreinigung bei der Stadt Wülfrath unterscheidet zwischen den Kostenträgern Straßenreinigung und Winterdienst. Insofern ist in einem zweiten Schritt ein nach Leistungsbereichen gegliedertes Ergebnis zu ermitteln. Danach ergeben sich für die Jahre 2014/2015 das folgende Betriebsergebnis:

Straßenreinigung	50.201 EUR (Kostenüberdeckung)
<u>Winterdienst</u>	<u>30.744 EUR (Kostenüberdeckung)</u>
<u>Betriebsergebnis des Gebührenbereichs</u>	<u>80.945 EUR (Kostenüberdeckung)</u>

Aus dem Betriebsergebnis ergibt sich eine erhebliche Kostenüberdeckung, welche in den Gebührenjahren 2018/2019 auszugleichen ist. Dies führt zu einer Minderung der ansatzfähigen Kosten und somit auch der aus den Kostenansätzen zu entwickelnden Gebührensätze.

Die Kostenüberdeckungen sind in allen Kostenträgerbereichen festzustellen. Rein rechnerisch wirkt sich der Ausgleich der Betriebsergebnisse in allen Kostenträgerbereichen in einer Größenordnung von 40.472 EUR jährlich (rd. 15% des Gesamtkostenansatzes) kosten- und damit gebührensenkend aus.

Anlagen

- Gebührenkalkulation zur Straßenreinigung 2018/2019
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wülfrath über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- Synoptische Darstellung der Veränderungen in der Gebührensatzung